

LANUV
Kompetenz für ein
lebenswertes Land

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



**LAGA-Mitteilung 34 -
Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung**

Informationsveranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“
Wuppertal, 17. September 2019

Agenda

- **Ziele der Novelle der Gewerbeabfallverordnung**
- **Überarbeitung LAGA-Mitteilung 34 –
Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung**
- **Anwendungsbereich der GewAbfV**
- **Gewerbliche Siedlungsabfälle**
(u. a. Dokumentationspflichten)
- **Bau- und Abbruchabfälle**
- **Vorbehandlungsanlagen**

Ziele der Novelle der GewAbfV

- Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie
- Stärkung der Getrenntsammlung
- Förderung des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Schaffung von Transparenz bei der Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Pflichten
- Verbesserung der Vollzugstauglichkeit



Inkrafttreten Gewerbeabfallverordnung (§ 15)

- **Inkrafttreten am 1. August 2017**
 - mit Ausnahme von
 - § 4 Abs. 2: Einholen einer Bestätigung vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage durch Erzeuger und Besitzer, dass die Vorbehandlungsanlage die technischen Mindestanforderungen sowie die Sortierquote (mind. 85 Masseprozent) erfüllt
 - § 6 Abs. 1: Einhaltung der technischen Mindestanforderungen an Vorbehandlungsanlagen
 - § 6 Abs. 3: Erfüllung einer Sortierquote von mindestens 85 Prozent
 - § 6 Abs. 4: Feststellung und Dokumentation der Sortierquote, Information der zuständigen Behörde bei Unterschreitung der monatlichen Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres um mehr als 10 Prozent
 - § 6 Abs. 5: Erfüllung einer Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent
 - § 6 Abs. 6: Feststellung und Dokumentation der Recyclingquote, Vorlage der Dokumentation bei der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres
- **Inkrafttreten am 1. Januar 2019**



Überarbeitung LAGA-Mitteilung 34

Zeitplan

September 2017:	LAGA- Beschluss zur Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses
April 2018:	Vorlage des Entwurfs der LAGA-Mitteilung 34
Juni 2018:	Fachtechnische Prüfung durch ATA, rechtliche Prüfung durch ARA
Juli/August 2018:	Anhörung der beteiligten Kreise
September bis Dezember 2018:	Auswertung der Stellungnahmen und Überarbeitung des Entwurfs
April 2019:	Veröffentlichung der LAGA-Mitteilung 34 im öffentlichen Bereich des Internetauftritts der LAGA (www.laga-online.de)

5

Gliederung LAGA-Mitteilung 34

- 1. Begriffsbestimmungen und grundsätzliche Erläuterungen**
Anwendungsbereich und Ausnahmen, Erzeuger und Besitzer, Begriffsbestimmungen
- 2. Gewerbliche Siedlungsabfälle**
Getrennte Sammlung, Vorbehandlungspflicht, Getrenntsammlungsquote, Dokumentation, Kleinmengenregelung, Pflichtrestmülltonne
- 3. Bau- und Abbruchabfälle**
Getrennte Sammlung, Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht, Dokumentation
- 4. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen**
Technische und organisatorische Anforderungen, Kaskaden- vorbehandlung, Feststellung Sortier- und Recyclingquote, Dokumentation, Eigen-, Fremdkontrolle

6

Anwendungsbereich GewAbfV (§ 1)

Die Gewerbeabfallverordnung gilt für

- die Bewirtschaftung, insbesondere die Erfassung, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung von
 - gewerblichen Siedlungsabfällen
 - bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
- Erzeuger und Besitzer von
 - gewerblichen Siedlungsabfällen
 - bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
- Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen



Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Gewerbeabfallverordnung gilt **nicht** für Abfälle, die

- einer verpflichtenden Rücknahme nach den §§ 24 und 25 KrWG oder §§ 23 und 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit Erzeuger und Besitzer diese den Regelungen der jeweiligen Verordnung entsprechend zurückgeben (z. B. Verpackungen, Altöle)
- dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder dem Batteriegelgesetz unterliegen
- einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen worden sind

Die Vorgaben der Altholzverordnung bleiben unberührt.



Begriffsbestimmung gewerbliche Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle nach Kapitel 20 des Europäischen Abfallverzeichnisses aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere

- gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,

die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

(z. B. Marktabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Gastronomie, Großküchen, Kantinen)

Abfälle des Kapitels 20, die den Abfällen aus privaten Haushaltungen nicht ähnlich sind, zählen nicht dazu.

(z. B. Straßenkehricht, Abfälle aus der Kanalreinigung)



Begriffsbestimmung gewerbliche Siedlungsabfälle

Weitere nicht in Kapitel 20 des Abfallverzeichnisses aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach

- Art,
- Zusammensetzung,
- Schadstoffgehalt und
- Reaktionsverhalten

Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Alle vier Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der Art, der Zusammensetzung, des Schadstoffgehalts und des Reaktionsverhaltens mit Abfällen aus privaten Haushaltungen gegeben ist.



Getrenntsammlungspflicht (§ 3 Abs. 1 GewAbfV)

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfälle haben folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling zuzuführen:

1. Papier, Pappe, Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 KrWG
8. weitere in gewerblichen und industriellen Abfällen, die nicht in Kapitel 20 des Europäischen Abfallverzeichnisses aufgeführt sind, enthaltene Abfallfraktionen



11

Getrenntsammlungspflicht (§ 3 Abs. 1 GewAbfV)

- Darüber hinaus kann eine weitergehende Trennung innerhalb der gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen sinnvoll sein, z. B.
PPK: Kartonagen, Zeitungspapier, Stanzabfälle in Druckereien
Glas: nach Farben, Behälter-, Flachglas, Autoglas
Kunststoffe: PET, PE, PP, PVC
Metalle: FE-Metalle, Kupfer, Aluminium
- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung sind von sonstigen gewerblichen Siedlungsabfällen getrennt zu halten und ggf. mit dem Hausmüll zu entsorgen, soweit dies nach Landesrecht bzw. kommunalem Satzungsrecht zulässig ist.
- Eine Fehlwurfquote von max. 5 Prozent in der jeweiligen Abfallfraktion sollte nicht überschritten werden.



12

Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

Getrenntsammlung technisch nicht möglich, insbesondere bei

- **fehlendem Platz**
z. B. Aufstellung von Abfallbehältern für die getrennte Sammlung aufgrund von Platzmangel nicht möglich
- **öffentlich zugänglichen Abfallbehältern**
Nutzung von Abfallbehältern an öffentlich zugänglichen Anfallstellen durch eine Vielzahl von Erzeugern, so dass die Getrenntsammlung nicht gewährleistet werden kann (z. B. öffentlicher Straßenraum, Bahnhöfe, Flughäfen)



13

Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

Getrenntsammlung wirtschaftlich nicht zumutbar

- **Kosten**
Mehrkosten für eine getrennte Sammlung und Verwertung müssen „außer Verhältnis“ zu den Kosten einer gemeinsamen Erfassung und Entsorgung stehen. Bloße Mehrkosten sind zur Begründung der Unzumutbarkeit nicht ausreichend.
- **Sehr geringe Menge**
Die Massen der jeweils getrennt zu erfassenden Einzelfractionen müssen deutlich unterhalb von 50 Kg/Woche liegen. Als Orientierungswert für eine sehr geringe Menge einer Einzelfraktion können 10 kg/Woche angesetzt werden.



14

Dokumentation der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht

Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle haben Folgendes zu dokumentieren:

- die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht
- die vorrangige Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (Dies gilt auch für freiwillig dem öRE überlassene getrennt gesammelte Abfallfraktionen.)
- das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Getrenntsammlungspflicht (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)



Erklärung des Übernehmenden

Die Erklärung desjenigen, der die Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling übernimmt, muss enthalten:

- Namen und Anschrift des Übernehmenden sowie
- Masse und beabsichtigten Verbleib des Abfalls
(Art der Verwertung und der Anlage, z. B. Kompostierungsanlage)

Die Benennung einer konkreten Entsorgungsanlage ist nicht erforderlich, kann aus Gründen der Transparenz empfehlenswert sein.

Erfolgt ausnahmsweise keine Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling, sondern zur energetischen Verwertung oder Beseitigung, hat der Übernehmende im Wege eines „Erst-Recht-Schlusses“ die weitere (sonstige) Verwertung oder Beseitigung zu bestätigen. Die in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 genannten Mindestinhalte für die Bestätigung gelten entsprechend.



Vorbehandlungspflicht (§ 4 Abs. 1 GewAbfV)

Erzeuger und Besitzer von nicht getrennt gehaltenen Abfällen sind verpflichtet, diese unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In den Gemischen, die einer Vorbehandlung zugeführt werden, dürfen

- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (Kapitel 18 EAV) nicht enthalten sein sowie
- Bioabfälle und Glas nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.



Dokumentation der Erfüllung der Vorbehandlungspflicht

Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle haben Folgendes zu dokumentieren:

- die Erfüllung der Vorbehandlungspflicht
- die ordnungsgemäße technische Ausstattung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Vorbehandlungsanlage durch entsprechende Bestätigung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage (in Textform) bei erstmaliger Übergabe von Gemischen

Bei Beauftragung eines Dritten mit der Beförderung der Gemische ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Dem Erzeuger oder Besitzer ist unverzüglich nach Erhalt der Bestätigung mitzuteilen, ob die Anlage die Anforderungen erfüllt.



Bestätigung der ordnungsgemäßen technischen Ausstattung und des ordnungsgemäßen Betriebs durch den Betreiber der Vorbehandlungsanlage

Seit dem 1. Januar 2019 hat der Betreiber der Vorbehandlungsanlage dem Erzeuger oder Besitzer bei der erstmaligen Annahme* von Gemischen zu bestätigen, dass die Anlage

- die technischen Mindestanforderungen erfüllt und
- eine Sortierquote von mind. 85 Masseprozent** als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird.

* Erstmalige Annahme: Die nach Aufnahme der Vertragsbeziehung erfolgende erste Anlieferung nach dem 1. Januar 2019.

** Bestätigung der Sortierquote nach erstmaliger Ermittlung im Jahr 2020.



Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht

- **Vorbehandlung technisch nicht möglich**
Keine Beispiele in der GewAbfV genannt.
- **Vorbehandlung wirtschaftlich nicht zumutbar**
Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle stehen außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung, die keine Vorbehandlung erfordert.
- **Getrenntsammlungsquote mind. 90 Masseprozent**
Pflicht zur Vorbehandlung entfällt bei einer Getrenntsammlungsquote von mind. 90 Masseprozent im vorausgegangenen Kalenderjahr.
Unmittelbare energetische Verwertung der Gemische möglich.



Sonstige Verwertung (§ 4 Abs. 4 GewAbfV)

Gemische, deren Vorbehandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.

In diesen Gemischen dürfen

- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (Kapitel 18 EAV) nicht enthalten sein sowie
- Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur enthalten sein, soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.



21

Dokumentation des Abweichens von der Vorbehandlungspflicht

Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle haben Folgendes zu dokumentieren:

- das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Vorbehandlungspflicht (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)
- die Getrennthaltung der Abfallgemische, die keiner Vorbehandlung unterzogen werden, von anderen Abfällen sowie die vorrangige Zuführung von Gemischen, die keiner Vorbehandlung unterzogen werden, zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung



22

Berechnung Getrenntsammlungsquote

Die Getrenntsammlungsquote ist der Quotient

- der getrennt gesammelten und der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführten Masse an gewerblichen Siedlungsabfällen, für die eine entsprechende Erklärung des Übernehmenden vorliegt und
- der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle einschließlich der dem öRE zu überlassenden oder freiwillig übergebenen Abfälle, jedoch keine Abfälle, die von den Regelungen der GewAbfV ausgenommen sind (z. B. Verpackungen)

multipliziert mit 100 Prozent

$$G_Q = \frac{\text{getrennt gesammelte gewerbliche Siedlungsabfälle}}{\text{alle angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle}} \times 100 \%$$

Maßeinheit: Masse

(Umrechnung von Volumen auf Masse mit Hilfe der Dichte ist zulässig.)



Dokumentation der Getrenntsammlungsquote

Erstellung eines von einem zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweises über die Erfüllung der Getrenntsammlungsquote für das vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres (§ 4 Abs. 5 Satz 4).

Übergangsvorschrift (§ 14)

2017: Nachweis der Getrenntsammlungsquote für die letzten drei Kalendermonate (01.05.-31.07.2017) vor Inkrafttreten der GewAbfV (01.08.2017); Nachweis war der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der GewAbfV vorzulegen, d. h. bis 31.08.2017

2018: Nachweis der Getrenntsammlungsquote vom Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum Ende des Jahres des Inkrafttretens (01.08.-31.12.2017)



Zugelassene Sachverständige

- Gutachter, die durch die DAkKS - Deutsche Akkreditierungsstelle zugelassen sind (www.dakks.de).
- Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen nach den §§ 9, 10 oder 18 Umweltauditgesetz (UAG) mit Zulassung für die Tätigkeit „Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung“ nach Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, die durch die DAU - Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH zugelassen sind (www.dau-bonn-gmbh.de).
- Öffentlich bestellte Sachverständige nach § 36 Gewerbeordnung (GewO); Bestellung erfolgt durch die IHKn (<https://svv.ihk.de>).
- Sachverständige, die an einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind, ihre Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und ihre Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend §§ 13a und 13b GewO haben nachprüfen lassen.

25

Kleinmengenregelung (§ 5 GewAbfV)

- Gemeinsame Erfassung von gewerblichen Siedlungsabfällen mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern, wenn die
- Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht (§ 3) bzw. Vorbehandlungspflicht (§ 4) auf Grund einer geringen Menge* an gewerblichen Siedlungsabfällen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- Anfallstellen mit geringen Mengen können z. B. Anwälte, Steuerberater, Reisbüros, Friseursalons sein.
- Keine Pflicht zur Benutzung von Abfallbehältern nach § 7 Abs. 2 GewAbfV (Pflichtrestmülltonne).
- Auf Dokumentation kann verzichtet werden.

* Als Anhaltspunkt, wann eine geringe Menge überschritten ist, können übliche Haushaltsmengen herangezogen werden. Die Gesamtmenge der gewerblichen Siedlungsabfälle darf nicht wesentlich über die üblicherweise bei Privathaushalten anfallende Gesamtmenge hinausgehen.

26

Pflichtrestmülltonne (§ 7 GewAbfV)

- Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.
- Dabei sind Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von diesem beauftragten Dritten in angemessenem Umfang zu nutzen, mindestens jedoch ein Abfallbehälter (Pflichtrestmülltonne).
- Ausnahme: Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, wurden vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von der Entsorgung ausgeschlossen.



Dokumentationspflichten Erzeuger/Besitzer

- Dokumentationen sind obligatorisch.
- In der Regel einmalige Dokumentation.
- Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde, hierfür können Formblätter verwendet werden.
- Vorlage in elektronischer Form auf Verlangen der zuständigen Behörde.
- Unterlagen, die zur Dokumentation der aktuellen Entsorgungssituation nicht mehr erforderlich sind, sind drei Jahre aufzubewahren (analog § 25 Absatz 1 NachwV – Abfallregister).



Veranstaltung "Umsetzung der
Gewerbeabfallverordnung"

Dokumentationshilfe gewerbliche Siedlungsabfälle

LAG 178 (1) 11.01.2018, Nr. 03 Gewerbeabfallverordnung (EWAV) Nr. 10244/2017 (2) 14.06.2018, Gewerbeabfallverordnung (EWAV) Nr. 10244/2017 (3) 14.06.2018, Gewerbeabfallverordnung (EWAV) Nr. 10244/2017

Dokumentation gemäß Gewerbeabfallverordnung (Gewerbliche Siedlungsabfälle)
 Dokumentations für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

**Bitte tragen Sie die Volumenangaben in die Tabelle ein.
 Tonmenge und Gesamteintrag sind jeweils abzurufen zu lassen.**

Direkt erstellte gemeinsame Abfallfraktionen	Menge an Lage in Kubikmetern	Menge an Lage in Tonnen	Zur Weiterverarbeitung oder zur weiteren Verwertung zugewiesene Menge in Tonnen	Restverbleibende Menge in Tonnen	Sortierung nach Art und Menge	Sortierung nach Art und Menge
Pappe und Kartongegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00		
Kunststoffe aus Verpackungsartikeln	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle	0,00	0,00	0,00	0,00		
Textilien	0,00	0,00	0,00	0,00		
Abfälle (nach Art und Menge)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Summe getrennt gesammelter Fraktionen	0,00	0,00	0,00	0,00		

2. Abfallgemeinchen

Abfallgemeinchen	Menge an Lage in Kubikmetern	Menge an Lage in Tonnen	Zugewiesene Menge in Tonnen	Restverbleibende Menge in Tonnen
Abfallgemeinchen	0,00	0,00	0,00	0,00
Abfallgemeinchen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Abfallgemeinchen	0,00	0,00	0,00	0,00

3. Abfälle zur Bewertung, die dem ökonomischen Entsorgungsträger überlassen werden

Menge an Lage in Kubikmetern	Menge an Lage in Tonnen	Menge an Lage in Tonnen
0	0,00	0,00

4. **Summe getrennt gesammelter Abfallfraktionen, Abfallgemeinchen und überlassener Abfälle** 0,00

5. Die Gesamtanfallmenge beträgt 0%

6. Die Sortierquote beträgt 0%

Handlungsempfehlung: Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Abfallfraktionen im Anhang der Verordnung.

Begriffsbestimmung Bau- und Abbruchabfälle

Mineralische und weitere nicht mineralische Abfälle des Kapitels 17 des Europäischen Abfallverzeichnisses (EAV), die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallen.

Ausnahme: Abfallarten der Gruppe 17 05 (Boden, einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten, Steine und Baggergut, Gleisschotter)

Hintergrund der Ausnahme ist die geplante Ersatzbaustoffverordnung, die spezielle Regelungen für die getrennte Sammlung und das Recycling dieser Abfälle treffen soll.

Getrenntsammlungspflicht (§ 8 Abs. 1 GewAbfV)

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (ASN 17 02 02)
 2. Kunststoff (ASN 17 02 03)
 3. Metalle, einschließlich Legierungen (ASN 17 04 01 bis 17 04 07, 17 04 11)
 4. Holz (ASN 17 02 01)
 5. Dämmmaterial (ASN 17 06 04)
 6. Bitumengemische (ASN 17 03 02)
 7. Baustoffe auf Gipsbasis (ASN 17 08 02)
 8. Beton (ASN 17 01 01)
 9. Ziegel (ASN 17 01 02)
 10. Fliesen und Keramik (ASN 17 01 03)
- weitere Abfallfraktionen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV)

- Der Anteil an Fehlwürfen und Verunreinigungen sollte 5 Masseprozent nicht überschreiten.



Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

Getrenntsammlung technisch nicht möglich, insbesondere

- bei **fehlendem Platz** für die Aufstellung von Abfallbehältern für die getrennte Sammlung
(Die Mitnahme einzelner Abfälle durch das jeweils erzeugende Unternehmen als Alternative ist zu prüfen.)
- aus **rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen** bei Beton (17 01 01), Ziegeln (17 01 02), Fliesen und Keramik (17 01 03)



Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

Getrenntsammlung wirtschaftlich nicht zumutbar

- **Sehr geringe Menge**
Als Orientierungswert für eine sehr geringe Menge einer Einzelfraktion kann bis zu 1 m³ pro Bau- oder Abbruchmaßnahme angesetzt werden.
- **Hohe Verschmutzung**
Ein als Abfall angefallener Baustoff weist derart starke Anhaftungen oder Störstoffanteile auf, dass deren Abtrennung aus wirtschaftlichen Gründen ausscheidet.
- **Kein Markt vorhanden**
Für dem Recycling zuzuführende mineralische Abfälle ist selbst nach Aufbereitung kein Markt vorhanden.



33

Dokumentation der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben Folgendes zu dokumentieren:

- die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht
- die vorrangige Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt
- das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Getrenntsammlungspflicht (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)

Ausnahme:

Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ nicht überschreitet (§ 8 Abs. 3 Satz 4 GewAbfV).



34

Vorbehandlungspflicht für überwiegend nicht mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Erzeuger und Besitzer sind verpflichtet,

- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle (einschließlich Legierungen) oder Holz enthalten, sowie
- gemischte Bau- und Abbruchabfällen (ASN 17 09 04), die überwiegend aus nichtmineralischen Materialien bestehen, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Gemische können als überwiegend nicht mineralisch bezeichnet werden, wenn sie augenscheinlich zu mehr als der Hälfte aus nicht mineralischen Abfallbestandteilen bestehen.

In den Gemischen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder behindern.



Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht

Technische Unmöglichkeit

In der Verordnung wird keine Konstellation für eine technische Unmöglichkeit genannt. Diese könnte ausnahmsweise durch Verunreinigungen z. B. mit Nagetierkadavern gegeben sein.

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Kosten der Vorbehandlung und der anschließenden Entsorgung müssen erheblich höher sein als die der direkten Verwertung (einschließlich Transportkosten). Die durch eine Vorbehandlung entstehenden Mehrkosten müssen unangemessen hoch sein.

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann auch gegeben sein, wenn das Gemisch kaum stofflich verwertbare Anteile enthält oder starke Verschmutzungen aufweist.



Aufbereitungspflicht für überwiegend mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, deren getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind verpflichtet,

- Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sowie
- gemischte Bau- und Abbruchabfällen (ASN 17 09 04), die augenscheinlich größtenteils aus mineralischen Materialien bestehen,

unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

In den Gemischen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder behindern.



Ausnahmen von der Aufbereitungspflicht

Technische Unmöglichkeit

In der Verordnung wird keine Konstellation für eine technische Unmöglichkeit genannt. Diese könnte sich ausnahmsweise durch Verunreinigungen oder den Schadstoffgehalt der Gemische ergeben.

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Kosten der Aufbereitung und der anschließenden Entsorgung müssen erheblich höher sein als die der direkten Verwertung (einschließlich Transportkosten). Die durch eine Aufbereitung entstehenden Mehrkosten müssen unangemessen hoch sein.



Sonstige Verwertung (§ 9 Abs. 5 GewAbfV)

Gemische, deren Vorbehandlung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen.

39

Dokumentation der Erfüllung der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben Folgendes zu dokumentieren:

- die Erfüllung der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht
- die ordnungsgemäße technische Ausstattung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Vorbehandlungsanlage durch entsprechende Bestätigung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage (in Textform) bei erstmaliger Übergabe von Gemischen
- die Herstellung definierter Gesteinskörnungen

Ausnahme:

Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ nicht überschreitet (§ 8 Abs. 3 Satz 4 GewAbfV).

40

Bestätigung der ordnungsgemäßen technischen Ausstattung und des ordnungsgemäßen Betriebs durch den Betreiber der Vorbehandlungsanlage

Erzeuger und Besitzer von

- Gemischen, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten,

die einer Vorbehandlung zugeführt werden, haben sich seit dem 1. Januar 2019 vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bei der erstmaligen Annahme* bestätigen zu lassen, dass die Anlage

- die technischen Mindestanforderungen erfüllt und
- eine Sortierquote von mind. 85 Masseprozent** als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird.

* Erstmalige Annahme: Die nach Aufnahme der Vertragsbeziehung erfolgende erste Anlieferung nach dem 1. Januar 2019.

** Bestätigung der Sortierquote nach erstmaliger Ermittlung im Jahr 2020.



Bestätigung der Herstellung definierter Gesteinskörnungen

Erzeuger und Besitzer von

- Gemischen, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, und
- gemischten Bau- und Abbruchabfällen (17 09 04),

die einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden, haben sich bei der erstmaligen Übergabe der Gemische von dem Betreiber der Aufbereitungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.



Dokumentation des Abweichens von der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben Folgendes zu dokumentieren:

- das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)
- die Getrennthaltung der Abfallgemische, die keiner Vorbehandlung oder Aufbereitung unterzogen werden, von anderen Abfällen sowie die unverzügliche vorrangige Zuführung dieser Gemische zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung

Ausnahme:

Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ nicht überschreitet (§ 8 Abs. 3 Satz 4 GewAbfV).



Dokumentationspflichten Erzeuger/Besitzer

- Dokumentationen sind obligatorisch.
- Für jede Bau- und Abbruchmaßnahme (Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle > 10 m³) zu erstellen.
- Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde, hierfür können Formblätter verwendet werden
- Vorlage in elektronischer Form nicht ausdrücklich geregelt.
- Unterlagen, die zur Dokumentation der aktuellen Entsorgungssituation nicht mehr erforderlich sind, sind drei Jahre aufzubewahren (analog § 25 Absatz 1 NachwV – Abfallregister).



Dokumentationshilfe Bau- und Abbruchabfälle

Dokumentation gemäß Gewerbeabfallverordnung (Bau- und Abbruchabfälle)
 Dokumentation für den Zeitraum: von: 01.01.2019 bis: 31.12.2019

Die nachfolgende Dokumentation ist für Bau- und Abbruchabfälle anzufertigen, bei denen die Kriterien der Prospekt anfallender Abfälle (3) Kriterien Abbruchabfälle.

Getrennt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle	Menge pro Jahr in Kubikmetern	Menge pro Jahr in Tonnen	Der Wertstoff- oder Recyclingwert der Abfälle		Zusätzliche Angaben	Zusätzliche Angaben
			Menge pro Jahr in Kubikmetern	Menge pro Jahr in Tonnen		
Gips (17 12 01)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metallabfälle (17 01 01)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle, einschließlich Legierungen (17 01 02 01 bis 17 01 02 05)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 01)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 02)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 03)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 04)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 05)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 06)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 07)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 08)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 09)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 10)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 11)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 12)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 13)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 14)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 15)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 16)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 17)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 18)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 19)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 20)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 21)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 22)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 23)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 24)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 25)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 26)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 27)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 28)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 29)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 30)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 31)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 32)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 33)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 34)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 35)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 36)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 37)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 38)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 39)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 40)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 41)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 42)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 43)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 44)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 45)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 46)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 47)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 48)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 49)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 50)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 51)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 52)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 53)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 54)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 55)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 56)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 57)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 58)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 59)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 60)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 61)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 62)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 63)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 64)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 65)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 66)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 67)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 68)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 69)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 70)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 71)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 72)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 73)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 74)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 75)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 76)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 77)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 78)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 79)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 80)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 81)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 82)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 83)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 84)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 85)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 86)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 87)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 88)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 89)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 90)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 91)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 92)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 93)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 94)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 95)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 96)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 97)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 98)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 99)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle (17 01 02 100)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Summe getrennt gesammelte Fraktionen	0,00	0,00	0,00	0,00		

Abfallgemische	Menge pro Jahr in Kubikmetern	Menge pro Jahr in Tonnen	Der Wertstoff- oder Recyclingwert der Abfälle		Zusätzliche Angaben	Zusätzliche Angaben
			Menge pro Jahr in Kubikmetern	Menge pro Jahr in Tonnen		
Gemische, die überwiegend aus Stoffen, Metallen, einschließlich Legierungen, oder aus anderen festen Bestandteilen bestehen, die einer Verwertungsanlage zugeführt werden ¹⁾	0,00	0,00	0,00	0,00		
Gemische, die überwiegend aus Stoffen, Metallen, einschließlich Legierungen, oder aus anderen festen Bestandteilen bestehen, die einer Verwertungsanlage zugeführt werden ²⁾	0,00	0,00	0,00	0,00		
Gemische aus Metallabfällen (17 01 01), die einer Verwertungsanlage zugeführt werden ³⁾	0,00	0,00	0,00	0,00		
Gemische, die einer Verwertungsanlage zugeführt werden	0,00	0,00	0,00	0,00		
Summe Abfallgemische	0,00	0,00	0,00	0,00		

Summe getrennt gesammelte Abfallfraktionen und Abfallgemische pro Jahr: 0,00 Kubikmeter / 0,00 Tonnen

Vorbehandlungsanlagen

Technische Mindestanforderungen

(§ 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 GewAbfV)

Anlagenkomponenten und Stoffausbringung

- Aggregate (stationär, mobil) zum Zerkleinern (z. B. Vorzerkleinerer)
- Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten (z. B. Siebe, Sichter)
- Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik (z. B. Sortierband mit Sortierkabine)
- Aggregate zur Ausbringung von Eisen- und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 Prozent, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind
- Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 Prozent, von Holz oder von Papier (z. B. Nahinfrarotgeräte)

Die Komponenten können auch auf mehrere Anlagen verteilt sein, die hintereinandergeschaltet betrieben werden. Eine Reihenfolge ist nicht vorgegeben.

Vorbehandlungsanlagen

Organisatorische Anforderungen (§ 6 Abs. 2 und 8 GewAbfV)

- Durch geeignete bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Vermischung von Gemischen aus gewerblichen Siedlungsabfällen oder Bau- und Abbruchabfällen sowie von gemischten Bau- und Abbruchabfällen mit anderen Abfällen erfolgt.
- Gefährliche Abfälle sind auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.



Sortierquote (§ 6 Absatz 3 GewAbfV)

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben ihre Anlagen so zu betreiben, dass eine **Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent** als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird.

Die Sortierquote ist der Quotient

- der durch die Sortierung von Gemischen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 (gewerbliche Siedlungsabfälle) und § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 (Bau- und Abbruchabfälle) sowie von gemischten Bau- und Abbruchabfällen für eine Verwertung ausgebrachten Masse an Abfällen und
- der Gesamtmasse der oben genannten Gemische, die der Vorbehandlungsanlage zugeführt wurden

multipliziert mit 100 Prozent.



Feststellung und Dokumentation Sortierquote

- Die Sortierquote ist für jeden Monat festzustellen und unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren; hierfür können Formblätter verwendet werden.
- Die Sortierquote ist unverzüglich in das Betriebstagebuch einzustellen.
- Bei Unterschreitung der jährlichen Sortierquote von mindestens 85 Prozent in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres um mehr als 10 Prozent ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Es ist Folgendes mitzuteilen:
 - Ursachen für die Unterschreitung
 - Maßnahmen zur Einhaltung der Sortierquote
 - Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen
 - Zeitbedarf für die Umsetzung



Recyclingquote (§ 6 Absatz 5 GewAbfV)

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben spätestens ab dem 1. Januar 2019 eine **Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent** zu erfüllen.

Die Recyclingquote ist der Quotient

- der dem Recycling zugeführten Masse an Abfällen und
- der Gesamtmasse der durch die Sortierung für eine Verwertung ausgebrachten Abfälle

multipliziert mit 100 Prozent.

Die Bundesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2020, ob und inwieweit die Recyclingquote anzupassen ist.



Feststellung und Dokumentation Recyclingquote

- Die Recyclingquote ist für jedes Kalenderjahr festzustellen und unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren; hierfür können Formblätter verwendet werden.
- Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres ohne Aufforderung vorzulegen, erstmalig zum 31. März 2020.
- Bei Unterschreitung der Recyclingquote sind der zuständigen Behörde die Ursachen hierfür im Rahmen der Vorlage der o. g. Dokumentation mitzuteilen.
- Die Recyclingquote ist unverzüglich in das Betriebstagebuch einzustellen.



51

Sortier- und Recyclingquote bei Kaskadenvorbehandlung

- Der Betreiber der ersten Anlage ist bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen zur Feststellung und Dokumentation der Sortier- und Recyclingquote verpflichtet.
- Er kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten auch eines Dritten bedienen; dies kann auch der Betreiber einer nachfolgenden Anlage sein.
- Bei Unterschreitung der monatlichen Sortierquote oder der jährlichen Recyclingquote ist der Betreiber der ersten Anlage zur Unterrichtung der zuständigen Behörde verpflichtet.
- Der Betreiber der ersten Anlage ist auch zuständig für die Bestätigung der ordnungsgemäßen technischen Ausstattung und des ordnungsgemäßen Betriebs der an der Kaskade beteiligten Anlagen gegenüber den Erzeugern, Besitzern und Beförderern.



52

Sortier- und Recyclingquote bei Kaskadenvorbehandlung

Sortierquote:

- Die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen haben dem Betreiber der ersten Anlage monatlich die zur Verwertung ausgebrachten Massen, bezogen auf die von diesem angelieferten Massen, mitzuteilen.
- Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen monatlich die von ihm ermittelte monatliche Sortierquote und jährlich die jährliche Sortierquote mit.

Recyclingquote:

- Die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen haben dem Betreiber der ersten Anlage jährlich bis zum 1. März des Folgejahres die dem Recycling zugeführte Massen mitzuteilen.
- Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen jährlich bis zum 31. März des Folgejahres die Recyclingquote mit.

Dokumentationshilfe Vorbehandlungsanlagen

Land 5117/208

Dokumentation der Sortierquote/Recyclingquote
gem. § 6 GewAbfV "Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen"

Dokumentation für das Zeitraum vom: 01.01.2019 bis: 31.12.2019

Standort-Adresse: 25124, Hainhornstr. 1, 41461, DE

Datenzeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019

Dein Name: [Name] Deine E-Mail: [E-Mail]

Dokumentationshilfe: Monatliche Dokumentation über den zur öffentlichen Verwertung ausgebrachten Masse im Abfall an den den nachgeschalteten Anlagen (Kaskade).

Monat	Anlage	Vorbehandlung Anlage 1					Sortierquote Kaskade				Recyclingquote Kaskade		
		Eingangsmasse	Eingangsmasse	Eingangsmasse	Eingangsmasse	Eingangsmasse	Eingangsmasse	Eingangsmasse	Eingangsmasse	Eingangsmasse	Eingangsmasse	Eingangsmasse	
													Sortierquote
Januar	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0%	0%	0%	0%
Februar	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0%	0%	0%	0%
März	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0%	0%	0%	0%
April	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0%	0%	0%	0%
Mai	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0%	0%	0%	0%
Juni	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0%	0%	0%	0%
Juli	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0%	0%	0%	0%
August	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0%	0%	0%	0%
September	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0%	0%	0%	0%
Oktober	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0%	0%	0%	0%
November	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0%	0%	0%	0%
Dezember	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0%	0%	0%	0%
Summe über:	0,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0%	0%	0%	0%

Rückgeschaltete Anlagen (Kaskade)

Anlage	Sortierquote	Recyclingquote	Dat. Nr.	Dat. Adresse
Anlage 1				
Anlage 2				
Anlage 3				

Dokumentationshilfe Vorbehandlungsanlagen

Stand: 01.11.2018

Sortier- und Recyclingquoten der Vorbehandlungsanlage 2 und der dieser ggf. nachgeschalteten Anlage

Monat	Anlage 2				Anlage 3.1				Summe für Anlage 2 + Anlage 3.1	Summe für Anlage 2 + Anlage 3.1 + Anlage 3.2
	Sortier- quote Anlage 2	Recycling- quote Anlage 2	Sortier- quote Anlage 3.1	Recycling- quote Anlage 3.1	Sortier- quote Anlage 3.1	Recycling- quote Anlage 3.1	Sortier- quote Anlage 3.1	Recycling- quote Anlage 3.1		
Januar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Februar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
März	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
April	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Mai	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Juni	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Juli	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
August	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
September	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Oktober	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
November	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Dezember	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Durchschnitt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Sortier- und Recyclingquoten der Vorbehandlungsanlage 3 und der dieser ggf. nachgeschalteten Anlage

Monat	Anlage 3				Anlage 3.1				Summe für Anlage 3 + Anlage 3.1	Summe für Anlage 3 + Anlage 3.1 + Anlage 3.2
	Sortier- quote Anlage 3	Recycling- quote Anlage 3	Sortier- quote Anlage 3.1	Recycling- quote Anlage 3.1	Sortier- quote Anlage 3.1	Recycling- quote Anlage 3.1	Sortier- quote Anlage 3.1	Recycling- quote Anlage 3.1		
Januar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Februar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
März	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
April	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Mai	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Juni	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Juli	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
August	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
September	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Oktober	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
November	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Dezember	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Durchschnitt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

55

Bestätigung der ordnungsgemäßen technischen Ausstattung und des ordnungsgemäßen Betriebs durch den Betreiber der Vorbehandlungsanlage

Seit dem 1. Januar 2019 hat der Betreiber der Vorbehandlungsanlage dem Erzeuger oder Besitzer bei der erstmaligen Annahme* von Gemischen zu bestätigen, dass die Anlage

- die technischen Mindestanforderungen erfüllt und
- eine Sortierquote von mind. 85 Masseprozent** als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird.

* Erstmalige Annahme: Die nach Aufnahme der Vertragsbeziehung erfolgende erste Anlieferung nach dem 1. Januar 2019.

** Bestätigung der Sortierquote nach erstmaliger Ermittlung im Jahr 2020.

Eigenkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen (§ 10 GewAbfV)

- Annahmekontrolle bei jeder Abfallanlieferung und Dokumentation der Ergebnisse.
- Ausgangskontrolle bei jeder Abfallauslieferung und Dokumentation der Ergebnisse.
- Einholen einer Bestätigung über die weitere Entsorgung der ausgelieferten Abfälle innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung von den jeweiligen Betreibern der Anlagen, in denen die ausgelieferten Abfälle behandelt, verwertet oder beseitigt und nicht ausschließlich gelagert werden.



Fremdkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen (§ 11 GewAbfV)

- Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 6 (Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen) und § 10 (Eigenkontrolle)
- Durchführung durch eine von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) bekannt gegebene Stelle
- Ausnahme: Entsorgungsfachbetriebe und nach dem Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung für die Vorbehandlung oder Aufbereitung der jeweiligen Gemische zertifizierte Betriebe



Bekanntgabe der Stellen zur Durchführung der Fremdkontrolle (§ 11 Abs. 4 GewAbfV)

Zuständige Stelle in NRW: Bezirksregierung Düsseldorf

[http://www.bezreg-
duesseldorf.nrw.de/umweltschutz/abfallwirtschaft/index.jsp](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/umweltschutz/abfallwirtschaft/index.jsp)

Stand 11/2018:

ecocycle GmbH, Elsdorf

SRE GmbH, Niederzier

Umweltservice Bick GmbH, Ennepetal



Betriebstagebuch (§ 12 GewAbfV)

Folgende Angaben sind unverzüglich in das Betriebstagebuch einzustellen:

- Sortierquote (§ 6 Abs. 4)
- Recyclingquote (§ 6 Abs. 6)
- Angaben zu Annahmekontrollen bei Abfallanlieferungen (§ 10 Abs. 1)
- Angaben zu Ausgangskontrollen bei Abfallauslieferungen (§ 10 Abs. 2)
- Bestätigung über die weitere Entsorgung der ausgelieferten Abfälle durch die Betreiber der Anlagen, in denen die Abfälle behandelt, verwertet oder beseitigt werden (§ 10 Abs. 3)
- Ergebnisse der Fremdkontrolle (§ 11 Abs. 1 Satz 2)



LANUV-Internetseiten zur GewAbfV

Informationen zur Gewerbeabfallverordnung sowie
Dokumentationshilfen für Erzeuger/Besitzer von gewerblichen
Siedlungsabfällen sowie Bau- und Abbruchabfällen und für
Betreiber von Vorbehandlungsanlagen
finden Sie unter:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/gewerbeabfaelle>

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle>

61



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vera Reppold

Fachbereich 71 „Abfall- und Kreislaufwirtschaft“
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW